



# Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE

BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der  
Landesregulierungsbehörde  
Baden-Württemberg

Stuttgart 30. September 2022

Name Corinna Reichle

Durchwahl 0711 126-1242

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

## Rundschreiben 2022-06

Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netz-  
entgelte für das Kalenderjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens bis zum 15.10. die voraussichtlichen Netzentgelte des Folgejahres zu veröffentlichen. Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV sind Netzbetreiber ferner verpflichtet, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) mitzuteilen.

Zum 01.01. eines Kalenderjahres haben die Netzbetreiber nach § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV die zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 21 StromNEV bzw. GasNEV ermittelten Entgelte gegenüber der LRegB zu dokumentieren. Dazu haben die Netzbetreiber der LRegB die zur Überprüfung der Entgelte notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV bzw. § 28 i.V.m. § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten zu übermitteln.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - [LRegB@um.bwl.de](mailto:LRegB@um.bwl.de)

[www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) - <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

<https://www.service-bw.de/> - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/> - auf Wunsch auch in Papierform



Die LRegB gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gem. § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gem. § 21 GasNEV bzw. StromNEV),
- zum Umfang der Dokumentation (gem. § 28 Satz 1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gem. § 28 Satz 1 ARegV).

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter (Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Frau Kloster -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Pross -1243, Frau Reichle -1242 und Frau Schellmann -1251) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reichle

## Inhaltsverzeichnis:

Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023 .....	5
1. Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten .....	5
2. EuGH – Urteil .....	7
3. Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung.....	7
3.1 Kostenbasis.....	8
3.2 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gem. § 8 ARegV .....	9
3.3 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK) .....	9
3.4 Regulierungskonto .....	11
3.5 Kapitalkostenaufschlag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV.....	13
3.6 Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV .....	14
3.7 Anpassung des Kapitalkostenabzugs nach § 34a ARegV.....	14
3.8 Effizienzwert.....	14
3.9 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen).....	15
3.10 Netzübergänge gem. § 26 ARegV.....	15
3.11 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren .....	16
4. Besonderheiten bei Gasnetzen .....	16
4.1 Lastflusszusagen.....	16
4.2 Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV.....	17
4.3 Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA .....	17
4.4 Entgelte für den Messstellenbetrieb.....	17
4.5 Pooling Gas.....	17
5. Besonderheiten bei Stromnetzen .....	18
5.1 Verlustenergie (volatile Kosten).....	18
5.2 Umlagen (EEG, KWKG, KA u.a.) .....	18
5.3 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV.....	19
5.4 Qualitätselement.....	19
5.5 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene.....	19
5.6 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte.....	20
5.7 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen .....	21
5.8 Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV .....	21

5.9	Straßenbeleuchtung.....	21
5.10	Pooling Strom.....	22
6.	Hinweise zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung).....	22
6.1	Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.....	22
6.2	Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. Messung.....	23
6.3	Abrechnungsentgelte.....	23
6.4	Kommunalrabatt nach § 3 KAV.....	23
6.5	Konzessionsabgabe.....	24

## **Hinweise der LRegB zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023**

### **1. Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten**

Die Netzentgelte für das Jahr 2023 sind gem. § 20 Abs. 1 EnWG zum 15.10.2022 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Sind die endgültigen Netzentgelte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, sind die voraussichtlichen Netzentgelte zu veröffentlichen und die endgültigen Netzentgelte so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 01.01.2023 zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (voraussichtlichen) Netzentgelte zum 15.10. ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15.10. veröffentlichten Entgelte möglichst auch Bestand zum 01.01. des Folgejahres haben, sofern keine wesentlichen neuen Umstände hinzukommen. Dabei ist sich die LRegB der besonderen Herausforderung der Mengenprognose angesichts der unsicheren, weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung über den Jahreswechsel bewusst. Es ist erforderlich, dass die Unternehmen die sachgerechte Herleitung der Annahmen für mögliche Nachfragen dokumentiert haben und darlegen können.

Die Netzkosten des Jahres 2023 sind mit ungewöhnlich hohen Unsicherheiten versehen. Dennoch sind die vorläufigen Entgelte zum 15.10. für die VNB bestmöglich zu kalkulieren und zu veröffentlichen.

Im Hinblick auf die vorgelagerten Netzentgelte weist die LRegB auf Folgendes hin:

Sollte in Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung zum dritten Entlastungspaket vom 05.09.2022 über einen Bundeszuschuss zu den Stromnetzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber erst nach dem 30.09.2022, aber vor dem 31.12.2022 entschieden werden, so ist eine Neukalkulation der Netzentgelte durch die Übertragungsnetzbetreiber zu erwarten und folglich von allen Verteilnetzbetreibern zum 01.01.2023 umzusetzen. Die damit sinkenden vorgelagerten Netzentgelte sind flächendeckend in einer Neukalkulation und Absenkung der Entgelte von den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Kunden weiterzugeben.

Die LRegB weist vorsorglich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der stark dynamischen Situation aktuell eine Rekalkulation der bereits für das Jahr 2023 veröffentlichten Gasnetzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber diskutiert wird.

Sollten die vorläufig einzubeziehenden Vornetztentgelte erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind, wie nachfolgend aufgelistet, insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen **bis spätestens zum 01.01.2023** einzureichen:

- **angepasste Erlösobergrenze** (EHB gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV),
- **endgültige Netzentgelte** einschließlich der **Verprobungsrechnung** (EHB gem. § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- **schriftliche Dokumentation** der Entgeltbildung (unter Beachtung der Hinweise in den Ziffern 2-6) und
- veröffentlichtes **Preisblatt**.

Die **Erhebungsbögen** sind der LRegB **ausschließlich elektronisch als Excel-Datei über die BITBW-Cloud** zu übermitteln. Die Übermittlung von weiteren Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken ist ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Die schriftliche Dokumentation zur Entgeltbildung und das Preisblatt ist bei der LRegB ausschließlich elektronisch einzureichen.

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen, jeweils für Gas und Strom, sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ eingestellt: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber, bspw. aufgrund von später ergangenen (Änderungs-) Bescheiden, ist nicht zulässig; vgl. auch Ziffer 3.11. Im Jahr 2023 sind Mitteilungen nach § 28 Satz 1 Nr. 3 und 4 ARegV ausschließlich über den von der LRegB veröffentlichten Erhebungsbogen abzugeben.

## **2. EuGH – Urteil**

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit und Zuständigkeit der Regulierungsbehörden steht bis zu einer Neuregelung durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber der Anwendung des nationalen Rechts nicht entgegen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff.). Die Vorgaben europäischen Richtlinienrechts sind nur im Ausnahmefall unmittelbar anwendbar. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Bis energierechtliche Anpassungen erfolgt sind, wird die LRegB das geltende deutsche Recht (z.B. die ARegV und die Netzentgeltverordnungen) weiter anwenden.

## **3. Ermittlung der Erlösobergrenze zum Zwecke der Verprobung**

Gemäß § 21 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV bzw. § 20 Abs. 1 StromNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Der Netzbetreiber hat mit dem verprobten Netzentgelt die zulässige Erlösobergrenze abzubilden. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden toleriert. Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2023 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die voraussichtlichen Netzentgelte zum 15.10.2022 und die endgültigen Netzentgelte spätestens zum 01.01.2023 für das Jahr 2023 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Nach der Verprobung zum 15.10.2022 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2023 einzubeziehen.

### 3.1 Kostenbasis

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2023 (Gas und Strom) ist – je nach Bearbeitungssachstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe I:** Dem Netzbetreiber wurde bereits ein Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen zugestellt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis der im Bescheid festgelegten Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe II:** Dem Netzbetreiber liegt der Entwurf einer Erlösobergrenzenfestlegung vor.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis der im Bescheidentwurf vorgesehenen Erlösobergrenze.
- **Fallgruppe III (nur Regelverfahren):** Dem Netzbetreiber wurde nach Abschluss des Kostenprüfungsverfahrens das endgültige Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis des mitgeteilten Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist.
- **Fallgruppe IV (nur vereinfachtes Verfahren):** Dem Netzbetreiber wurde im Rahmen des Kostenprüfungsverfahrens ein vorläufiges Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt dann auf Basis des vorläufigen Ergebnisses der Kostenprüfung, aus dem eine voraussichtliche Erlösobergrenze zu bilden ist, oder die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der im Vorjahr angewandten Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2023.
- **Fallgruppe V:** Dem Netzbetreiber wurde noch kein vorläufiges oder endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung mitgeteilt.  
Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der im Vorjahr angewandten Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2023.



### 3.2 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) gem. § 8 ARegV

Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet ( $VPI_t$ ). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr ( $VPI_0$ ).

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert  $VPI_t$  in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2023 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2021 anzusetzen und beträgt 109,1. Der Wert des Basisjahres ( $VPI_0$ ) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 (Strom) bzw. 2020 (Gas) anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 100,5 und für das Jahr 2020 beträgt er 105,8. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&startjahr=1991#ab-readcrumb>

### 3.3 Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse (dnbK)

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der **schriftlichen Dokumentation festzuhalten** und die **Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzustellen**.

In der schriftlichen Dokumentation sind nicht nur die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben; vielmehr sind die **Ermittlung und die Herleitung der einzelnen Anpassungspositionen** detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der *Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Betriebsratstätigkeit* sowie *Aus- und Weiterbildung* (Kostenanteile gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV) näher darzulegen und nachzuweisen. Dabei sind insbesondere folgende Angaben notwendig:

- Zusammensetzung der Position: Aus der vorgelegten Darstellung sollen die einzelnen Kostenarten und Aufwendungen ersichtlich sein.
- Zurechnung bzw. Anteil, der auf das Netz entfällt.

- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand.
- Angabe in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren.
- Angabe, inwieweit sichergestellt wurde, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht wurden (Bsp.: *Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern* werden sowohl unter der Position gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 als auch unter der Nr. 10 aufgeführt).

Im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten ist eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenzuschlag einfließen, unzulässig.

Mit der ARegV-Novelle 2021 ist § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV mit Wirkung zum 01.01.2021 entfallen. Für Verteilnetzbetreiber gelten – soweit vorhanden – Engpassmanagementkosten, also auch das ehemalige Einspeisemanagement, zwar ab dem 01.10.2021 als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Gemäß der Übergangsvorschrift in § 34 Abs. 8 S. 1 ARegV sind Engpassmanagementkosten der Verteilnetzbetreiber jedoch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln. Daraus ergeben sich zwei Rechtsfolgen.

a) Im Jahr 2023 sind die Kosten aus der Durchführung des Redispatch 2.0 der Verteilnetzbetreiber grundsätzlich als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anpassbar. Dies erfasst nur die Kosten aus Maßnahmen, also der finanzielle oder bilanzielle Ausgleich gegenüber dem Anlagenbetreiber, keine eigenen Betriebskosten. Vor 2022 wurden Kosten für den Redispatch beim Verteilnetzbetreiber, soweit vorhanden, als beeinflussbare bzw. vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nur im Basisjahr berücksichtigt. Diese sind selbstverständlich nicht doppelt anzusetzen.

**b) Für die LRegB ist ein Plankostenansatz mit anschließendem Plan-Ist-Abgleich zulässig**, obwohl § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV entfallen ist. Gem. §§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 a.F. ARegV galten Kosten des Einspeisemanagements als auf Plankostenbasis anpassbar, gleiches gilt gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 5 S. 1 ARegV für die Neuregelung als volatile Kosten ab

01.01.2024. Dass in der Übergangsregelung des § 34 Abs. 8 ARegV ein explizites Abstellen auf Plankosten nicht vorgesehen ist, sieht die LRegB vor diesem Hintergrund als redaktionelles Versehen an.

### **3.3.1 Ansatz von Plan-Kosten/-Erlösen des Kalenderjahres 2023**

Bei den Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Demnach sind jeweils die Plan-Kosten bzw. Plan-Erlöse des Kalenderjahres 2023 anzusetzen.

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

### **3.3.2 Ansatz von Ist-Kosten des Kalenderjahres 2021**

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 18 ARegV (s.o.) - auf die jeweils im **vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten** abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 die im Kalenderjahr 2021 tatsächlich entstandenen Kosten („Ist-Kosten“) anzusetzen. Insbesondere sind Ergebnisse aus Jahresabschlüssen, Prüfungen durch den Zuwendungsgeber und Preisprüfungen zu berücksichtigen.

## **3.4 Regulierungskonto**

Durch die Novelle der Anreizregulierung vom 31.07.2021 wurde die Antragstellung für das Regulierungskonto vom 30.06. auf den 31.12. verschoben. Dies gilt erstmals für das Regulierungskonto des Jahres 2021. Die LRegB genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt zum 01.01. des übernächsten Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über drei Jahre. Der Ausgleich beginnt mit dem Jahr 2024 für den zum 31.12. des Jahres 2022 gestellten Antrag auf Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2021.

**Wichtig:** Insofern enthält die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2023 keine Annuität für den Regulierungskontosaldo aus dem Jahr 2021.

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2023 ist – je nach Bearbeitungssachstand des jeweiligen Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, zum 31.12.2017, zum 31.12.2018, zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Netzbetreiber, denen ein **Bescheid** zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 bzw. zum 31.12.2020 zugegangen ist, haben den jeweiligen Auflösungsbetrag entsprechend dem ergangenen Bescheid einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Netzbetreiber, die eine **beabsichtigte Entscheidung** zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 bzw. zum 31.12.2020 erhalten haben, sollten den von der LRegB mitgeteilten Auflösungsbetrag einbeziehen.
- **Fallgruppe 3:** Netzbetreiber, die noch **keine** Mitteilung der LRegB erhalten haben, sollten den ermittelten Auflösungsbetrag aus ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ansetzen.

Durch den unterschiedlichen Bearbeitungsstand der Regulierungskontosalden zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und zum 31.12.2020 können ggf. auch mehrere Fallgruppen zur Anwendung kommen. Die Salden zum Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020 sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gem. § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Stammdaten\_Kostenanteile“ einzutragen. Auf die entsprechenden Erhebungsbögen wird verwiesen.

Die zur Anpassung der Erlösobergrenze 2023 jeweils einbezogenen Salden der Regulierungskonten und ihre Ermittlung sind in der schriftlichen Dokumentation zur Anpassung der Erlösobergrenze festzuhalten und der LRegB im Rahmen der Mitteilung zur Anpassung der Erlösobergrenze vorzulegen.

Vorbereitungskosten aus dem Jahr 2021 für die Einführung der Prozesse und erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des sog. Redispatch 2.0 in Umsetzung der Änderungen in den §§ 13, 13a und 14 Absatz 1c EnWG durch Art. 1 Nr. 9, 10 und 13

des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) und der Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-20-059 (bilanzieller Ausgleich), BK6-20-060 (Netzbetreiberkoordination) und BK6 20-061 (Datenbedarfe) dürfen abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV als zusätzliche zulässige Erlöse in das Regulierungskonto einbezogen werden (§ 34 Abs. 15 Satz 1 ARegV). Die sich daraus ergebende zusätzliche Differenz wird anerkannt, wenn die zusätzlichen Kosten effizient sind und nicht bereits auf Grund anderer Regelungen dieser Verordnung in den zulässigen Erlösen nach § 4 ARegV berücksichtigt wurden.

Kosten ab dem 01.10.2021, die erforderlich sind zur Implementierung, zur Weiterentwicklung und zum Betrieb der notwendigen Betriebsmittel zur Erfüllung der gemeinsamen Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber für den bundesweiten Datenaustausch nach § 11 Abs. 1 Satz 4, nach den §§ 13, 13a und § 14 Abs. 1c EnWG, dürfen als zusätzliche zulässige Erlöse in das Regulierungskonto einbezogen werden,

1. wenn die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen unentgeltlich und diskriminierungsfrei allen verpflichteten Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden und
2. soweit sie vor dem 01.01.2024 entstanden sind (§ 34 Abs. 15 Satz 2 ARegV).

Die sich daraus ergebende zusätzliche Differenz ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV zu genehmigen, wenn die zusätzlichen Kosten effizient sind und nicht bereits auf Grund anderer Regelungen dieser Verordnung in den zulässigen Erlösen nach § 4 ARegV berücksichtigt wurden.

### **3.5 Kapitalkostenaufschlag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV**

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2023 ist – je nach Bearbeitungsstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Grundsätzlich ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2023 der von der LRegB im Rahmen der **Anhörung** mitgeteilte oder durch einen **Bescheid** genehmigte Kapitalkostenaufschlag einzubeziehen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte dem Netzbetreiber **keine** beabsichtigte Entscheidung oder Genehmigung über den Antrag für den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2023 vorliegen, so ist der beantragte Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen. In die

Ermittlung des beantragten Kapitalkostenaufschlags sind allerdings nur die Kapitalkosten für das Jahr 2023, unter Einbeziehung eines Mischzinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung und Fremdkapitalverzinsung im Gas von 3,246 % ( $5,07 \% \times 0,4 + 2,03 \% \times 0,6 = 3,246 \%$ ) und im Strom von 4,396 % ( $6,91 \% \times 0,4 + 2,72 \% \times 0,6 = 4,396 \%$ ), einzubeziehen. Soweit Anträge darüber hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, so dass diese mit den Hinweisen der LRegB zur Antragstellung auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlages im Einklang stehen. Der Netzbetreiber der Fallgruppe 2 hat die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlages zu erläutern und zu dokumentieren. Insbesondere sind Prüfungsergebnisse aus Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

### 3.6 Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Zur Anpassung der Erlösobergrenze 2023 ist – je nach Bearbeitungsstand – wie folgt zu verfahren:

- **Fallgruppe 1:** Für Netzbetreiber, die einen **Bescheidentwurf** oder einen **Bescheid** erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.
- **Fallgruppe 2:** Sollte ein Netzbetreiber noch **keine** Mitteilung über den sich für das Jahr 2023 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln und im Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze zu dokumentieren.

### 3.7 Anpassung des Kapitalkostenabzugs nach § 34a ARegV

Die im Einklang mit diesen Vorgaben berechneten Beträge werden im Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV im Rahmen der EOG-Entscheidung für die vierte Regulierungsperiode in Gestalt eines abschmelzenden Sockels nach Maßgabe des § 34a Abs. 3 ARegV mitberücksichtigt.

### 3.8 Effizienzwert

Der in der vierten Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt im vereinfachten Verfahren für Gasnetzbetreiber 92,55 % und für Stromnetzbetreiber in der dritten Regulierungsperiode 96,69%. Netzbetreiber, die am sog. Regelverfahren

teilnehmen, haben den ihnen gegenüber zuletzt festgelegten bzw. mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

### **3.9 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)**

#### **3.9.1 Gasnetz**

Sollten bis zur Ermittlung der Entgelte keine Information über den für die vierte Regulierungsperiode anzusetzenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bekannt gemacht worden sein, so erscheint hierfür das Heranziehen des Wertes der dritten Regulierungsperiode geeignet. Dieser beträgt 0,49 % (vgl. Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.02.2018, Az. BK4-17-093).

#### **3.9.2 Stromnetz**

Der Xgen ist entsprechend dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 28.11.2018, Az. BK4-18-056 einzubeziehen und anzusetzen. Dieser beträgt 0,90 %. Unabhängig von etwaigen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Gerichtsverfahren ist dieser Wert bei der Anpassung der Erlösobergrenze für das Jahr 2023 anzusetzen.

### **3.10 Netzübergänge gem. § 26 ARegV**

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze für das Jahr 2023 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändern wird, so ist diese Veränderung bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2023 für die Zwecke der Verprobung zu berücksichtigen. Sofern noch kein (übereinstimmender) Antrag auf Neufestlegung gem. § 26 Abs. 2 ARegV gestellt oder noch kein Erhebungsbogen gem. § 26 Abs. 2 ARegV eingereicht wurde, kann auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzustellen und die Ermittlungen des Netzbetreibers in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in **gesonderten** Erhebungsbögen darzustellen und anzugeben. Bei mehreren Netzübergängen sind entsprechend mehrere Erhebungsbögen vorzulegen. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende

der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösbergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert. Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösbergrenzen zu kalkulieren und zu bilden.

### **3.11 Vorgehensweise bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren**

Nach Ansicht der LRegB ist es grundsätzlich nicht zulässig, weitere noch laufende regulatorische oder gerichtliche Verfahren bei der Anpassung der Erlösbergrenze einzubeziehen. Eine Berücksichtigung wird jedoch nicht beanstandet, soweit die LRegB in einer Anhörung bzw. in einem Bescheidentwurf mitgeteilt hat, entsprechende Beträge voraussichtlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für erteilte Gleichbehandlungszusagen. Die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung oder nachträglichen gerichtlichen Entscheidungen ergebenden Abweichungen sind ausschließlich über das Regulierungskonto im Nachhinein abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Falle von (Teil-) Netzübergängen zu verfahren; vgl. hierzu 3.10.

Eine nachträgliche Korrektur der Erhebungsbögen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV durch die Netzbetreiber, aufgrund von bspw. später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden (z.B. Bescheid zum Kapitalkostenaufschlag, Regulierungskontosaldo etc.), ist nicht zulässig. Im Erhebungsbogen gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 ARegV ist die tatsächlich zur Ermittlung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösbergrenze auszuweisen. Nachträgliche Änderungen, die sich aus bspw. Änderungsbescheiden ergeben können, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

## **4. Besonderheiten bei Gasnetzen**

Für Gasnetzbetreiber gelten, neben den vorangegangenen allgemeinen Grundsätzen, zusätzlich im Folgenden aufgeführte Punkte:

### **4.1 Lastflusszusagen**

Die Kosten für Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösbergrenze als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden (BGH, Beschluss vom 06.11.2012, EnVR 101/10).



#### **4.2 Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV**

Sondernetzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV sollten gemäß dem gemeinsamen Leitfaden der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert und veröffentlicht sowie der LRegB unverzüglich mitgeteilt werden. Der aktualisierte Leitfaden und das Berechnungstool sind in Kürze auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ zu finden: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungs-behoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

#### **4.3 Abschaltvereinbarungen im Rahmen der Ausschreibung von LiFA**

Vereinbarungen, die mit Kunden im Rahmen der Ausschreibung von Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen (LiFA) durch die terranets bw GmbH abgeschlossen werden, sehen gegenüber dem Kunden keine Sondernetzentgelte, sondern eine von Netzentgelten unabhängige gesonderte Vergütung vor. Diese Vergütung spielt für die Netzentgeltbildung keine Rolle und ist nicht in die Verprobung der Netzentgelte einzubeziehen.

#### **4.4 Entgelte für den Messstellenbetrieb**

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler, mit Ausnahme der modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG, sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3 und 4 ARegV und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Eine Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit dem veröffentlichten Preisblatt ist erforderlich.

#### **4.5 Pooling Gas**

Eine Regelung in der GasNEV zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nicht vorhanden. Eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2a StromNEV für Gasnetzbetreiber dürfte nur bei besonderer Konstellation zulässig sein und es sollte in jedem Fall eine Abstimmung mit der LRegB vorausgehen. Je nach Sachverhalt kann gegebenenfalls über die Regelung des § 20 Abs. 2 GasNEV eine Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen erreicht werden.

## **5. Besonderheiten bei Stromnetzen**

Für Stromnetzbetreiber gelten, neben den vorangegangenen allgemeinen Grundsätzen, zusätzlich im Folgenden aufgeführte Punkte:

### **5.1 Verlustenergie (volatile Kosten)**

Die LRegB hat für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für die dritte Regulierungsperiode getroffen.

Die Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung vom 24.10.2018 um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2023 ansatzfähigen Kosten an. Diese ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises für das Jahr 2023 und der ansatzfähigen Menge. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet grundsätzlich nicht statt.

Der ansatzfähige Referenzpreis beträgt für das Kalenderjahr 2023 **143,73 €/MWh**; vgl. Veröffentlichung der BNetzA vom 08.09.2022.

Die angesetzte Menge ist ausschließlich im Tabellenblatt „Stammdaten\_Kostenanteile“ einzutragen. Der angesetzte Referenzwert für das Jahr 2023 ist ausschließlich im Tabellenblatt „Anpassung 2023“ einzutragen.

### **5.2 Umlagen (EEG, KWKG, KA u.a.)**

Grundsätzlich geht die LRegB davon aus, dass sich die Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausgleichen. Gleiches gilt für Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA), nach § 19 StromNEV, Offshore und AbLaV.

### **5.3 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die LRegB behandelt die singulären Betriebsmittel wie die Kosten für das vorgelagerte Netz.

Etwaige Rückerstattungen aufgrund der BGH-Rechtsprechung (Beschl. v. 15.12.2015, EnZR 70/14, s. Rundschreiben 2016-03), die vorangegangene Jahre betreffen, sind ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

### **5.4 Qualitätselement**

Die betroffenen Stromnetzbetreiber im Regelverfahren haben bei der Anpassung der Erlösobergrenze die aus dem Qualitätselement nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV resultierenden Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen einzubeziehen.

Es ist davon auszugehen, dass in Kürze ein vorläufiges Berechnungsergebnis zum Qualitätselement des Jahres 2023 vorliegen wird. Die LRegB wird dieses den betroffenen Netzbetreibern formlos mitteilen, sodass bei der Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2022 der jeweilige individuelle Bonus oder Malus einbezogen werden kann. Etwaige nach der Verprobung zum 15.10.2022 erlangte zusätzliche Erkenntnisse sind in die Verprobung zum 01.01.2023 einzubeziehen.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist somit je nach Verfahrensstand der vorab formlos mitgeteilte, der angehörte oder festgelegte Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen.

### **5.5 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene**

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten ist weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.11.2010 zur Kostenwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden. Dieses ist auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „N“ zu finden: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>

Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine

entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB um eine entsprechende Mitteilung. Soweit noch höhere Nachlässe als nach dem Positionspapier gewährt werden, sind diese tatsächlichen Entgelte maßgebend.

## **5.6 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte**

Verteilernetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Einfrieren bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vermiedene Netzentgelte) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus folgende Besonderheiten:

1. Auch für das Jahr 2023 bildet das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt) die Berechnungsgrundlage der verbleibenden vermiedenen Netzentgelte als Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des sog. „Referenzpreisblatts“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Insoweit ist auf die Regelung in § 120 Abs. 4 5 und 7 EnWG abzustellen und ein entsprechender Abgleich bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV und der sich daraus ergebenden Preisbildung zu beachten.
2. Keine vermiedenen Netzentgelte mehr seit 01.01.2020 für volatile Erzeugungsanlagen, § 120 Abs. 3 EnWG.
3. Keine vermiedenen Netzentgelte für jegliche Erzeugungsanlagen, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EnWG).

4. Die Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen ist gem. § 18 Abs.1 Satz 5 StromNEV wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und demnach ab dem 01.01.2020 auch nicht mehr zu vergüten, es sei denn, es ist nachweisbar durch eine konventionelle Erzeugungsanlage und/oder nicht volatile EEG-Anlage verursacht.

## **5.7 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**

Bei Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist § 14a EnWG maßgebend.

## **5.8 Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV**

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV keine Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation ohne Berücksichtigung des Nachlasses gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV zu erfolgen hat. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Dementsprechend sind im Erhebungsbogen gem. § 28 Nr. 3, 4 ARegV die Kunden mit Sondernetzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV wie „normale“ (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln.

Dies bezieht sich auch auf die Freistellungen nach § 118 Abs. 6 Satz 9 EnWG "Wasserstoffelektrolyse". Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen im Tabellenblatt "Netzentgelte (Plan)" erfasst werden.

## **5.9 Straßenbeleuchtung**

Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV kann bei der Straßenbeleuchtung die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, ist auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden. Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sondernetzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Der pauschale Ausweis eines reduzierten Arbeits- bzw. Mischpreises ist daher nicht vorzunehmen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ abrufbar.

## **5.10 Pooling Strom**

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

## **6. Hinweise zur Ermittlung der Entgelte (Kostenträgerrechnung)**

Gemäß § 21 Abs. 2 StromNEV bzw. GasNEV sind die Netzbetreiber verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 und 5 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen sind die Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

### **6.1 Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**

Nach § 7 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme **nicht** in den Netzentgelten zu berücksichtigen. Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind somit bei der Kalkulation der Entgelte auf Basis der Erlösobergrenzenfestlegung und nach § 23a EnWG seit dem 01.01.2017 nicht mehr einzubeziehen.

## **6.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. Messung**

### **6.2.1 Stromnetzbetreiber**

Seit dem 01.01.2017 ist nach § 17 Abs. 7 StromNEV für Messstellen, die noch keine Modernisierung nach dem MsbG erhalten haben, jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem nunmehr auch die Messung gehört, festzulegen. Ein eigenständiges Entgelt für die Messung ist somit im Bereich Strom nicht mehr auszuweisen.

### **6.2.2 Gasnetzbetreiber**

Da die GasNEV insoweit nicht geändert wurde, haben Gasnetzbetreiber bis auf Weiteres für Messstellen, die noch nicht nach dem MsbG modernisiert wurden, weiterhin ein getrenntes Entgelt für die Messung und für den Messstellenbetrieb zu veröffentlichen und in der Verprobung zu berücksichtigen.

## **6.3 Abrechnungsentgelte**

Aus § 7 Abs. 2 Satz 2, 2. HS MsbG ergibt sich, dass ein gesondertes Abrechnungsentgelt ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden darf. Nach Auffassung der LRegB ist dies sowohl bei Strom- als auch bei Gasnetzen bei allen Messstellen zu beachten.

## **6.4 Kommunalrabatt nach § 3 KAV**

### **6.4.1 Ansatz und Verprobung**

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2023 berücksichtigt werden. Der „nachträgliche“ Ansatz von Kommunalrabatten über das Regulierungskonto ist nicht zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Der Kommunalrabatt umfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. im Gas auch für die Messung (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 20.06.2017, Az. EnVR 24/16 sowie Beschluss des OLG Düsseldorf vom 29.09.2021, Az. 3 Kart 210/20). Folglich haben die Netzbetreiber für

diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und im Gasbereich auch auf für die Messung in voller Höhe mitzuverproben und zu vereinnahmen.

Der Kommunalrabatt ist zudem nur auf Netzentgelte für den Niederdruck (im Gasbereich) bzw. für die Spannungsebene Niederspannung (im Strombereich) anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden aufzunehmen.

#### **6.4.2 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung**

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Runderlass vom 24.05.2017 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es sich aus Sicht der Finanzbehörden beim sog. „Gemeinderabatt“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV um ein zusätzliches Entgelt handelt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden auf den ihnen gewährten Nachlass die volle Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Umsatzsteuer darf vom Netzbetreiber weiterhin nicht eingepreist und die Umsatzsteuernachforderungen dürfen auch nicht im Regulierungskonto angesetzt werden.

#### **6.5 Konzessionsabgabe**

Bestandteil der nach § 20 Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Netzentgelte ist u.a. auch die Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Tarifkunden-Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend.

#### **6.6 Entgelt für Netzreservekapazität**

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Die Vorgaben der StromNEV zur Netzentgeltbildung und die übergeordneten Regelungen in §§ 20, 21 EnWG begründen keine Pflicht des Netzbetreibers, Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht.



Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insoweit gleich behandelt werden.